

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.  
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 37. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 10. September 1904.

No. 24.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Uebnahme der Dienstgeschäfte durch den Gouverneur. — Waldschutz-Verordnung für Deutsch-Ostafrika. — Bekanntmachung betr. Ernennung des deutschen Konsuls für Zanzibar. — Bekanntmachung betr. den Zollposten in Mohoro. — Personalmeldungen. — Postnachrichten für den Monat September 1904. —

## Bekanntmachung.

Ich habe, von den Nordbezirken zurückgekehrt, mit dem heutigen Tage die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Daressalam, den 27. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur und Kommandeur  
der Schutztruppe.

Graf von Götzen.

J.-No. I. 3668.

## Waldschutz-Verordnung für Deutsch-Ost-Afrika.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, S. 812 ff.) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee pp. vom 27. September 1903, sowie in Gemässheit des § 13 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Kronland in Deutsch-Ostafrika vom 26. November 1895 wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers für den Umfang des Schutzgebietes verordnet, was folgt:

### § 1.

„Walderzeugnisse“ im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse von geschlossenen oder nicht geschlossenen Waldbeständen, wie auch von einzelnen Bäumen, von Busch- und Strauchwerk, von Bambus, Palmen, holzigen Schlinggewächsen, insbesondere Holz, Rinde, Harz, Gummi, Kautschuk, Blätter, Blüten, Früchte.

### § 2.

Auf unverwertetem Kronland dürfen Walderzeugnisse jeder Art vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 von Eingeborenen und Nichteinge-

borenen unter nachstehenden Bestimmungen genutzt werden.

### § 3.

Für das Fällen von Holz, sowie für die Gewinnung von Baumrinde ist, gleichviel ob das gefällte Holz oder die gewonnene Rinde fortgeschafft oder verwertet wird, oder nicht, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 eine Gebühr in Höhe von  $\frac{3}{10}$  (drei Zehntel) des Wertes zu entrichten, den die genannten Walderzeugnisse an Ort und Stelle der Fällung vor weiterer Bearbeitung besitzen.

Der Wert wird für die verschiedenen Teile des Schutzgebietes durch öffentliche Bekanntmachung des Gouvernements festgesetzt.

Soweit eine solche Bekanntmachung nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung von Fall zu Fall durch die örtliche Verwaltungsbehörde.

### § 4.

Die in § 3 bezeichnete Gebühr wird nicht erhoben:

- a) für Hölzer, welche von Angehörigen eingeborener Negerstämme für den Bau oder die Unterhaltung ihrer Hütten und Gehöfte oder als Brennholz für ihren eigenen Haushalt benötigt werden.

- b) für Hölzer, die unmittelbar zur Errichtung oder Unterhaltung von Kirchen, Schulen, Kapellen und Glockentürmen dienen, oder zu öffentlichen Bauten der Kommunalverbände Verwendung finden,

- c) für Hölzer, deren gebührenfreie Gewinnung im einzelnen Falle durch eine besondere, den Verwendungszweck bezeichnende schriftliche Erlaubnis des Gouvernements ausdrücklich gestattet ist.

### § 5.

Die Dienststellen, an welche die in § 3 festgesetzte oder auf Grund der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung noch festzusetzende Gebühr zu entrichten ist, werden vom Gouvernement durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet.

Ueber die Entrichtung der Gebühr ist von diesen Dienststellen eine Bescheinigung zu erteilen, welche als Ausweis für die erfolgte Zahlung dient und bis zur erfolgten Bearbeitung der gewonnenen Walderzeugnisse den Beamten des Forst-, Polizei- und Zolldienstes auf Verlangen vorzuzeigen ist.

#### § 6.

Falls der Besitzer von Walderzeugnissen, die auf Kronland gewonnen und noch nicht bearbeitet sind, nicht nachweisen kann, dass er für die Erzeugnisse die auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzten Gebühren bezahlt hat, oder dass ein Fall der Gebührenfreiheit vorliegt, so hat er die Gebühr nach den Sätzen des Ortes zu entrichten, an welchem sich die Produkte befinden.

#### § 7.

Im Falle der Hinterziehung der auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzten Gebühr ist der fünffache Betrag der hinterzogenen Gebühr zu entrichten. Ausserdem kann auf Geldstrafe bis zu 1000 Rp. oder auf Haftstrafe oder auf Gefängnis bis zu 3 Monaten, sowie auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung verwendeten Werkzeuge und Geräte erkannt werden.

#### § 8.

Das Gouvernement kann:

a) durch öffentliche Bekanntmachung die Gewinnung anderer als der in § 3 genannten Walderzeugnisse auf Grund und Boden der in § 2 bezeichneten Art mit einer unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallenden Gebühr belegen.

b) für die Art und Weise der Gewinnung bestimmter Walderzeugnisse besondere Vorschriften erlassen, oder die Gewinnung an besondere Bedingungen, insbesondere die Wiederaufforstung betreffend, knüpfen.

c) die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher oder bestimmter Art auf Teilen der in § 2 bezeichneten Flächen verbieten.

d) einzelnen Unternehmen die ausschliessliche Gewinnung von Walderzeugnissen unter besonderen Bedingungen gestatten.

#### § 9.

Auf Landflächen, die nach erfolgter Okkupation durch öffentliche Bekanntmachung des Gouvernements zu Waldreservaten erklärt worden sind, ist die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art untersagt und dem Fiskus vorbehalten.

#### § 10.

Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen, wie gegen die auf Grund davon zu erlassenden Vorschriften oder Verbote werden in der in § 7 Abs. 2 festgesetzten Weise bestraft mit der Massgabe, dass Geldstrafe und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden können und dass in allen Fällen auf Einziehung der durch die Zuwiderhandlungen gewonnenen Walderzeugnisse erkannt werden kann.

#### § 11.

Die Vorschriften, betreffend die Ausübung der Forstpolizei und die Erhebung von Zöllen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 12.

Diese Verordnung tritt in den Küstenbezirken mit dem 1. Oktober, in den übrigen Bezirken mit dem 1. Dezember 1904 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 1. April 1899, betreffend die Erhebung einer Holzschlaggebühr, und die dem gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 29. April 1900 nebst den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften ausser Kraft.

Daressalam, den 9. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. VIII. 1912.

### **Bekanntmachung.**

An Stelle des zu anderweitiger dienstlicher Verwendung abberufenen Grafen von Hardenberg ist der Freiherr Ostmann v. d. Leye zum Konsul des Reichs in Zanzibar ernannt worden.

Daressalam, den 8. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. I. 3656.

### **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Geschäfte des ständigen Zollpostens in Mohoro dem Suaheli Salim bin Mbogo übertragen worden sind.

Daressalam, den 29. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. III. 6796.

### **Personalnachrichten.**

Kaiserl. Gouvernement. Der Assessor Meyer ist mit Wahrnehmung der Verwaltung des Bezirksamtes Langenburg beauftragt, abmarschirt nach Langenburg am 5. September 1904.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub in Daressalam: mit R. P. D. „König“ am 28. August 1904 Bureauehilfe Lichtenstein, mit Dampfer der Messageries Maritimes am 29. August 1904: Bureauehilfe Schwabe, Gefängnisaufseher Fritz.

Abgereist mit Heimatsurlaub von Daressalam: mit R. P. D. „Präsident“ am 23. August 1904 Bureauehilfe Rottmann, mit R. P. D. „Kronprinz“ am 5. September 1904, Steuermann Nolte, Bauaufseher Bormann.

Von Dienstreise zurückgekehrt: kom. Oberrichter, Legationsrat Gerstmeyer und kom.-Sekretär Kiene am 1. September 1904.

Versetzt nach Usambara: Förster Schmidt, abgereist mit R. P. D. „Präsident“ am 23. August 1904.

In Daressalam eingetroffen aus Wugiri: Bauleiter Romey, am 26. August 1904 mit Gouvernementsdampfer „Rufiyi“.

Auf Dienstreise nach den Nordstationen abgereist: kom. Oberrichter, Legationsrat Gerstmeyer

am 3. September 1904 mit Gouvernementsdampfer „Rovuma“ und kom. Sekretär Kiene, nachgereist mit R. P. D. „Kronprinz“ am 5. September 1904. Eingetroffen in Daressalam am 27. August 1904: Gouvernementssekretär Schmeiser, Mitglied der Revisionskommission unter Leitung des Hauptmanns Johannes.

Neu eingestellt im Zentralbureau am 1. August 1904: Schreiber Vetter, beim Bezirksgericht in Tanga am 1. August 1904: Schreiber Krenzel.

Ausgeschieden am 1. September 1904: Bureau-gehilfe Ebermayer.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen: Zahlmeisteraspirant Voigt und Unteroffizier Federowski von Usumbura.

Beurlaubt: Unteroffizier Ernst und Sanitäts-sergeant Sacher (abgereist 23. August 1904). Stabsarzt à la suite Ollwig hat am 23. August 1904 ab hier einen Heimatsurlaub angetreten.

Befördert: Sergeant Scharffenberg zum Feldwebel. Unteroffizier Kühn zum Sergeanten. San.-Feldw. Loegel ist in die Gattung der Frontunteroffiziere überführt und zum Feldwebel befördert.

Eingetroffen sind: Hauptmann beim Stabe Johannes und Leutnant Kramer von Revisionsreise, Oberleutnant Abel, Stabsarzt Meixner und Unteroffizier Schneemann von Dienstreise, Hauptmann Fonck (Aug.), Stabsarzt Dr. Stierling, Unteroffiziere Kleinschmidt und Scharfe vom Urlaub bezw. neu, Sergeant Wirbel von Mpapua.

Versetzt, kommandiert, ernannt sind: Hauptmann Fonck (Aug.) zum Chef der 5. Kompagnie hier, Leutnant Willmann zur 1. Kompagnie Moschi, Zahlm.-Aspt. Wunderlich zur 6. Kompagnie Bismarckburg, Untffz. Kleinschmidt zur 7. Kompagnie Bukoba.

Befördert sind: durch A. K. O. vom 20. Juli 1904: Oberleutnants Fonck und v. Grawert (Werner) zu überz. Hauptlt., Leutnant v. Krieg zum Oberleutnant. —

San.-Untffz. Feyerabend z. überz. San.-Sergt.

Beurlaubt sind: Hauptmann beim Stabe Johannes, Unteroffizier Federowski. —

Sergeant Wirbel ist vorübergehend zur P. A. Tanga abkommandiert.

## Postnachrichten für September 1904.

Tag	Bezeichnung der Beförderungszugelagenheiten.	Bemerkungen.
2.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Zanzibar nach den Nordstationen.	
2.	Abfahrt des englischen Dampfers von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 26. 9. 04.
4.	Ankunft des R.-P.-D. „Kronprinz“ aus dem Süden.	
4.	Ankunft der „Safari“ von Ibo und den Südstationen.	
5.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kronprinz“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 24. 9. 04.
5.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Bombay über Zanzibar, Tanga, Mombassa.	
6.	Abfahrt der „Safari“ nach Ibo und den Südstationen.	
9.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen.	
14.	Ankunft der Europapost mit dem Dampfer des Oesterreichischen Lloyd in Zanzibar.	Post ab Berlin 25. 8. 04.
14.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Durban.	
15.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ von Europa.	Post ab Berlin 20. 8. 04.
15.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Bombay über Mombassa, Tanga, Zanzibar.	
15.	Ankunft der „Safari“ von den Südstationen und Ibo.	
15.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Bombay über Zanzibar, Bagamojo, Pangani, Tanga, Mombassa, Lamu.	
16.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Zanzibar nach den Nordstationen.	
17.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ nach Zanzibar.	
17.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Durban.	
17.	Abfahrt der „Safari“ nach den Südstationen und Ibo.	
20.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ von Zanzibar über Bagamojo.	
20.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ über Tanga nach Europa.	Post an Berlin 13. 10. 04.
23.	Ankunft des R.-P.-D. „Herzog“ aus Europa.	Post ab Berlin 3. 9. 04.
23.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Bombay über Lamu, Mombassa, Zanzibar.	
23.	Ankunft der „Safari“ von Ibo und den Südstationen.	
23.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen.	
24.	Abfahrt des R.-P.-D. „Herzog“ nach dem Süden.	
24.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Zanzibar.	
24.	Abfahrt der „Safari“ nach den Südstationen und Ibo.	
26.	Ankunft des englischen Dampfers in Zanzibar.	Post ab Berlin 2. 9. 04.
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamojo nach Zanzibar.	Post an Berlin 17. 10. 04.
28.	Rückkehr des Gouv.-Dampfers mit der französischen Post von Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 9. 04.
29.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Zanzibar nach den Nordstationen.	
29.)*	Abfahrt des englischen Dampfers von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 23. 10. 04.

\*) am 3. Oktober Europapost mit deutschem Dampfer; Ankunft in Berlin: 22. 10. 04.